

**Fakultätsordnung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Greifswald**

Vom 02.12.2025

Aufgrund des § 21 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Greifswald vom 26. August 2003 (Mittl.bl. BM M-V 2003 S.328), zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 1. August 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19. September 2014), erlässt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät folgende Fakultätsordnung:

Inhaltsübersicht:

I. Grundlagen

§ 1 Allgemeines

II. Mitglieder, Angehörige und Organe

§ 2 Mitglieder und Angehörige

§ 3 Organe der Fakultät

III. Fakultätsrat

§ 4 Fakultätsrat

§ 5 Wahl und Konstituierung des Fakultätsrates

§ 6 Sitzungen des Fakultätsrates

§ 7 Beschlussfähigkeit des Fakultätsrates

§ 8 Tagesordnung und Beratung des Fakultätsrates

§ 9 Protokollführung des Fakultätsrates

§ 10 Geschäftsordnung des Fakultätsrates

§ 11 Kommissionen des Fakultätsrates

§ 12 Sitzungen der Kommissionen des Fakultätsrates

IV. Leitung der Fakultät

§ 13 Fakultätsleitung

V. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

§ 14 Institute

§ 15 Struktur eines Institutes

§ 16 Institutsordnung

§ 17 Aufgaben der kollegialen Leitung

§ 18 Mitglieder der kollegialen Leitung

§ 19 Besetzungen und Wahlen der kollegialen Leitung

§ 20 Beratungen der kollegialen Leitung und Protokollführung

§ 21 Entscheidungen der kollegialen Leitung

§ 22 Geschäftsführendes Direktorat

§ 23 Fakultätswerkstatt

VI. Habilitationsverfahren

§ 24 Ausführungsbestimmungen zur Habilitationsordnung

VII. Änderung und Inkrafttreten

§ 25 Änderung der Fakultätsordnung

§ 26 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

§ 27 Übergangsvorschrift

I. Grundlagen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät ist ein Fachbereich im Sinne von § 90 Abs. 1 LHG-MV und erfüllt die Aufgaben der Universität für die von ihr vertretenen Fächer (Fachrichtungen). Diese sind:
 - a) Fachrichtung Biochemie
 - b) Fachrichtung Biologie
 - c) Fachrichtung Data Science
 - d) Fachrichtung Geographie und Geologie
 - e) Fachrichtung Mathematik und Informatik
 - f) Fachrichtung Pharmazie
 - g) Fachrichtung Physik
 - h) Fachrichtung Psychologie
- (2) Aufgaben der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind insbesondere:
 - die Organisation von Lehre und Studium, insbesondere die Sicherstellung und Abstimmung der Lehrangebote,
 - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - die Förderung der Forschung der Fachrichtungen, auch in der interdisziplinären Zusammenarbeit über die Fakultät hinaus.
- (3) Die Fakultät ist gemäß § 21 Absatz 5 Grundordnung berechtigt, ein Siegel zu führen.

II. Mitglieder, Angehörige und Organe

§ 2 Mitglieder und Angehörige

- (1) Die Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind
 1. alle an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät tätigen Mitarbeitenden (Hochschullehrende, das wissenschaftliche Personal im Sinne von § 55 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes, sowie nichtwissenschaftliche Mitarbeitende),
 2. alle in einem Studiengang der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät immatrikulierten Studierenden,
 3. alle nach § 44 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes mit dem Ziel einer Promotion an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät immatrikulierten Doktorand*innen.
- (2) Weiterhin gehören zur Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Mitglieder
 1. Personen, denen das Rektorat nach § 59 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes die Mitgliedsrechte verliehen hat,
 2. Personen, die hauptberuflich, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, auf Antrag der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät mit Zustimmung des Rektorats an der Universität tätig sind,
 3. Professor*innen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, nach entsprechender Feststellung des Rektors*der Rektorin.
 4. Seniorprofessor*innen.
- (3) Angehörige der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind die Professor*innen nach Erreichen der Altersgrenze sowie die Habilitierenden, die nach der jeweils gültigen

Habilitationsordnung den Habilitierendenstatus beantragt haben.

- (4) Mit einem Wechsel an eine andere Fakultät erlischt die Eigenschaft als Mitglied oder Angehörige*r. Bei Zweit- und Gasthörer*innen endet die Eigenschaft mit der planmäßigen Beendigung der maßgebenden Lehrveranstaltung.
- (5) Unter den in der Grundordnung vorgesehenen Voraussetzungen kann ein Mitglied der Fakultät auch einer anderen Fakultät angehören. Das Wahlrecht kann nur in einer Fakultät ausgeübt werden.
- (6) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen richten sich nach den anwendbaren Gesetzen, der Grundordnung der Universität, den Satzungen und Ordnungen der Universität und den Ordnungen und Beschlüssen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 3 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind

1. der Fakultätsrat,
2. die Fakultätsleitung.

III. Fakultätsrat

§ 4 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, die das Landeshochschulgesetz und die Grundordnung ihm zugewiesen haben. Er ist insbesondere für folgende nicht übertragbare Angelegenheiten zuständig:
 1. die grundsätzlichen Entscheidungen in den Angelegenheiten die Lehre und Forschung betreffen,
 2. die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen der Fakultät,
 3. die dem Senat und Rektorat vorzulegende Stellungnahme über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Instituten und Institutsabteilungen der Fakultät sowie deren Benennung,
 4. die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltes der Fakultät; mit einer Mehrheit von zwei Dritteln kann er auch eine abweichende Entscheidung treffen,
 5. die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Fakultätsleitung nach Maßgabe von § 91 des Landeshochschulgesetzes,
 6. die Beschlussfassung über die Aufgabenbeschreibung von Professuren gemäß § 59 des Landeshochschulgesetzes, die Zusammensetzung der Berufungskommissionen und die Verabschiedung des Berufungsberichtes.

Der Fakultätsrat nimmt die Berichte des Dekans*der Dekanin entgegen und kann über Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

- (2) Mitglieder des Fakultätsrates sind als stimmberechtigte Mitglieder:

1. zwölf Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrenden,
2. vier Vertreter*innen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden,
3. zwei Vertreter*innen der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden,
4. vier Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden.

Mit Ausnahme der Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit der gewählten Mitglieder zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

- (3) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die die Struktur der Fakultät insgesamt oder eines Institutes oder einer Einrichtung der Fakultät betreffen, bzw. die fachliche oder dienstliche Belange von Hochschullehrenden oder eines Hochschullehrenden berühren, ist der Leitung des betroffenen Institutes oder der Einrichtung und den betroffenen Hochschullehrenden Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

§ 5 Wahl und Konstituierung des Fakultätsrates

Die Wahlen werden gemäß § 7 der Grundordnung der Universität durchgeführt.

§ 6 Sitzungen des Fakultätsrates

- (1) Der*die Dekan*in lädt die Mitglieder des Fakultätsrates schriftlich zu den Sitzungen ein. Der Fakultätsrat tritt während der Vorlesungszeit regelmäßig einmal im Monat zusammen. Zwischen zwei Sitzungen sollen höchstens zehn Wochen liegen. Der Fakultätsrat ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt. Aus wichtigem Grund kann der*die Dekan*in den Fakultätsrat kurzfristig zu einer zusätzlichen Sitzung einberufen; die Vorschriften über Form und Frist der Ladung gelten in diesem Fall nicht.
- (2) In der Einladung zu der Sitzung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung und die notwendigen Unterlagen zu sämtlichen Tagesordnungspunkten werden in der Regel eine Woche vor der Sitzung zugestellt. In dringenden Fällen können Beschlussvorlagen noch bis zum Beginn der Sitzung nachgereicht werden. Die Feststellung der Dringlichkeit bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats. Als schriftliche Ladung und Zustellung der Beschlussvorlagen gilt die Versendung auf elektronischem Wege an eine durch das Mitglied zu benennende Adresse oder die elektronische Bereitstellung in einem geschützten Bereich verbunden mit einer entsprechenden Benachrichtigung. Zur Sitzung erschienene Mitglieder gelten als ordnungsgemäß geladen, wenn sie nicht sofort nach Eröffnung der Sitzung eine nicht ordnungsgemäße Ladung rügen. Beschlussvorlagen können von mindestens drei Mitgliedern des Fakultätsrates, einer Kommission des Fakultätsrates und von der Fakultätsleitung eingereicht werden.
- (3) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so überträgt es seine Stimme auf ein anderes Mitglied seiner Statusgruppe oder lässt sich gemäß § 7 Absatz 12 der Grundordnung durch das nächstberechtigte Mitglied seiner Wahlliste vertreten. Über diese Entscheidung informiert es das Sekretariat der Fakultätsleitung.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät erhält die Einladungen zu den Sitzungen des Fakultätsrates und nimmt mit beratender Stimme teil. Der*die Rektor*in und der*die Schwerbehindertenbeauftragte können mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7 Beschlussfähigkeit des Fakultätsrates

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der*die Dekan*in stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; sie gilt als feststehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt ist. Die

Beschlussfähigkeit kann jeweils nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl gerügt werden.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fakultätsrat in der folgenden Sitzung in derselben Angelegenheit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden.

§ 8 Tagesordnung und Beratung des Fakultätsrates

- (1) Der*die Dekan*in stellt die vorläufigen Tagesordnungspunkte auf, gegliedert nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung. Nichtöffentlich sind gemäß § 54 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes grundsätzlich nur Personalangelegenheiten. Gemäß § 13 Absatz 1 der Grundordnung wird im Einzelfall nichtöffentlich getagt, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates dies beschließt. Anträge sind in der Tagesordnung zu berücksichtigen, wenn sie bis zum fünften Werktag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen den Beratungsgegenstand bezeichnen. Über Anträge, die nach dem fünften Werktag eingegangen sind, sowie über die endgültige Tagesordnung stimmt der Fakultätsrat mehrheitlich ab. Der*die Dekan*in muss einen Tagesordnungspunkt aufnehmen, wenn eine Gruppe im Sinne des § 7 der Grundordnung einstimmig oder mindestens drei Fakultätsratsmitglieder oder eine Kommission des Fakultätsrates dies spätestens am achten Tage vor der Sitzung schriftlich beantragen. Ein Tagesordnungspunkt ist nicht aufzunehmen, wenn eine notwendige schriftliche Beschlussvorlage nicht gleichzeitig mit dem Antrag eingereicht wird, es sei denn, dass die Dringlichkeit des Gegenstandes eine Ausnahme rechtfertigt.
- (2) Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können sachkundige Personen gehört werden. Die Entscheidung über die Anhörung trifft der Fakultätsrat.
- (3) Der*die Dekan*in erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Er*Sie kann unter besonderen Umständen das Rederecht entziehen. Zur sachlichen Richtigstellung oder zur direkten Erwiderung erteilt der*die Dekan*in auch außerhalb der Reihenfolge das Wort.
- (4) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Geschäftsordnungsanträge sind angenommen, wenn keine Gegenrede erhoben wird. Über sie ist nach einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- (5) Antrags- und Rederecht haben alle Mitglieder des Fakultätsrates und die Sprecher*innen der Fachrichtungen (§ 22 Absatz 8).

§ 9 Protokollführung des Fakultätsrates

- (1) Von jeder Fakultätsratssitzung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt und den Fakultätsratsmitgliedern zugesandt. Innerhalb der Tagesordnung jeder Sitzung des Fakultätsrates gibt es eine Protokollkontrolle.
- (2) Die genehmigten Protokolle sind von dem*der Dekan*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen und, soweit sie den hochschulöffentlichen Teil betreffen, zu veröffentlichen.

§ 10 Geschäftsordnung des Fakultätsrates

- (1) Es gilt die Geschäftsordnung des Senates in sinngemäßer Anwendung, falls der Fakultätsrat keine eigene Geschäftsordnung beschließt.

- (2) Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung können im einzelnen Fall beschlossen werden, wenn Gesetze oder die Grundordnung dem nicht entgegenstehen und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der Mitglieder jeder Gruppe zustimmen.

§ 11 Kommissionen des Fakultätsrates

Der Fakultätsrat kann beratende Kommissionen bilden. Die Mitglieder der Kommission wählen jeweils eine*n Vorsitzende*n aus ihrer Mitte. Die Vorschriften über die Bildung von Berufungskommissionen bleiben unberührt, ebenso die Regelungen der Promotions- und Habilitationsordnung.

§ 12 Sitzungen der Kommissionen des Fakultätsrates

- (1) Die für den Fakultätsrat geltenden Verfahrensregeln gelten sinngemäß.
- (2) Von den Kommissionssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll wird von dem*der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschrieben, an die Mitglieder der Kommission versandt und bei der Fakultätsleitung hinterlegt.

IV. Leitung der Fakultät

§ 13 Fakultätsleitung

- (1) Die Fakultät wird von einer Fakultätsleitung geleitet. Diese führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Fakultätsleitung besteht aus dem*der Dekan*in als vorsitzendem Mitglied, dem*der Prodekan*in und dem*der Studiendekan*in. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass die Fakultätsleitung aus dem*der Dekan*in, zwei Prodekan*innen und dem*der Studiendekan*in besteht. Prodekan*innen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans*der Dekanin gewählt.
- (3) Der*die Dekan*in vertritt die Fakultät innerhalb der Universität und wird für eine Amtszeit von zwei Jahren vom Fakultätsrat gewählt. Er*Sie legt den Aufgabenbereich der Prodekan*innen fest. Der*die Dekan*in ist der*die Vorsitzende des Fakultätsrats. Er*Sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er*sie bereitet sie vor und führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus.
- (4) Der*die Dekan*in wird bei zeitweiliger Verhinderung gemäß § 23 der Grundordnung von einem* einer Prodekan*in vertreten. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Dekans*der Dekanin vertritt ein*e Prodekan*in das Amt und führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Dekans*einer neuen Dekanin.
- (5) Der Aufgabenbereich des Studiendekans*der Studiendekanin erstreckt sich auf die Lehre und Studienangelegenheiten innerhalb der Fakultät. Der*Die Studiendekan*in wird von den Studierendenvertreter*innen vorgeschlagen und vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählt. Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung des Dekans*der Dekanin und des Prodekans*der Prodekanin vertritt der*die Studiendekan*in die Geschäfte der Fakultätsleitung. Der*Die Studiendekan*in vertritt die Fakultät in der Studienkommission des Senates.

- (6) Die Fakultätsleitung berät sich in regelmäßigen Abständen mit den Fachrichtungssprecher*innen; dies gilt insbesondere für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel. Der*Die Studiendekan*in trifft sich in der Regel einmal im Semester mit den Vertreter*innen der Fachschaften.

V. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

§ 14 Institute

- (1) Unter der Verantwortung der Fakultät oder unter gemeinsamer Verantwortung mehrerer Fakultäten werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) gebildet, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiete von Forschung und Lehre im größeren Umfang Personal und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen.
- (2) Die Institute der Fakultät sind mit den entsprechenden Fachrichtungen identisch, mit Ausnahme der Fachrichtung Biologie. Die Fachrichtung der Biologie besteht aus den Instituten:
- Institut für Botanik und Landschaftsökologie,
 - Zoologisches Institut und Museum,
 - Institut für Mikrobiologie
 - Interfakultäres Institut für Genetik und Funktionelle Genomforschung.
- Die Fachrichtung Biologie hat eine zentrale kollegiale Leitung.

§ 15 Struktur eines Institutes

- (1) Gemäß § 26 Absatz 3 der Grundordnung sind dem Institut alle Mitglieder der Universität zugeordnet, zu deren Dienstaufgaben maßgeblich die Mitwirkung an der Erfüllung der von dem Institut zu erfüllenden Aufgaben gehört.
- (2) Das Institut ist in Wissenschaftsbereiche untergliedert, die in der Regel in der Verantwortung von Hochschullehrenden stehen, im Ausnahmefall jedoch in der Verantwortung von wissenschaftlichen Mitarbeitenden stehen können, denen nach § 66 Absatz 1 Satz 5 des Landeshochschulgesetzes die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde. Die Mitarbeitenden sind der kollegialen Leitung und dem*der geschäftsführenden Direktor*in über die Wahrnehmung dieser Aufgaben auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Organe des Instituts sind die kollegiale Leitung und der*die geschäftsführende Direktor*in.

§ 16 Institutsordnung

Die Institute können sich eigene Ordnungen geben, die der Zustimmung des Fakultätsrates bedürfen.

§ 17 Aufgaben der kollegialen Leitung

Der kollegialen Leitung obliegt die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Institutes, die nicht in die Zuständigkeit entscheidungsbefugter Wissenschaftler*innen oder des geschäftsführenden Direktors*der geschäftsführenden Direktorin fallen und die das Institut in seiner Gesamtheit betreffen. Dazu gehören insbesondere die Verwendung der Institutssachmittel,

Personalfragen (Ausschreibungen und Einsatz der nicht einzelnen Hochschullehrenden zugewiesenen Mitarbeitenden) sowie Fragen der Studienorganisation.

§ 18 Mitglieder der kollegialen Leitung

(1) Mitglieder der kollegialen Leitung sind:

1. alle Hochschullehrenden gemäß § 7 Absatz 4 und 5 der Grundordnung,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeitenden, denen nach § 66 Absatz 1 Satz 5 des Landeshochschulgesetzes und § 16 Absatz 2 die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre für einen Wissenschaftsbereich übertragen wurde,
3. mindestens ein*e Student*in,
4. mindestens ein*e Mitarbeiter*in aus dem wissenschaftlichen Personal,
5. mindestens eine Person aus dem Kreis der weiteren Mitarbeitenden.

(2) Die Mitglieder der kollegialen Leitung nach Absatz 1 Nummern 2 bis 5 haben beratende Stimme.

§ 19 Besetzungen und Wahlen der kollegialen Leitung

- (1) Die Studierenden in der kollegialen Leitung werden durch den Fachschaftsrat für eine Amtszeit von einem Jahr bestimmt. Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden einerseits, die weiteren Mitarbeitenden andererseits wählen ihre Vertreter*innen in getrennten Versammlungen. Mitarbeitende gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 2 sind dabei nicht wahlberechtigt. Die Amtszeit beträgt bei den Studierenden ein Jahr, bei den übrigen Vertreter*innen zwei Jahre.
- (2) Die Versammlung nach Absatz 1 Satz 2 findet, sofern eine solche Versammlung nichts anderes beschließt, nach den nachfolgenden Maßgaben statt. Sie wird von dem*der bisherigen Vertreter*in der betreffenden Gruppe in der kollegialen Leitung, bei mehreren von dem*der lebensältesten Vertreter*in, mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die entsprechende Einladung ist institutsöffentlich bekannt zu machen und muss einen Hinweis auf das Wahlverfahren enthalten. Steht eine solche personelle Vertretung nicht zur Verfügung, übernimmt dies das lebensälteste Mitglied der Gruppe. Die Wahl erfolgt geheim in der Form der Mehrheitswahl. Jede*r Mitarbeitende hat so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Anwesenden bekommt. Werden nicht alle Sitze vergeben, findet ein zweiter Wahlgang statt. Zu diesem sind doppelt so viele Bewerber*innen des ersten Wahlgangs zugelassen, wie noch Plätze zu vergeben sind. Gewählt sind die Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 20 Beratungen der kollegialen Leitung und Protokollführung

Die kollegiale Leitung tagt mindestens zweimal im Semester. Auf Antrag von zwei Mitgliedern ist sie zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Den Mitgliedern sollen die Einladung und die Unterlagen mindestens fünf Werkstage vorher zugesandt werden. Über die Ergebnisse der Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.

§ 21
Entscheidungen in der kollegialen Leitung

Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Hochschullehrenden anwesend sind und eine ausreichende Aussprache in der Sitzung erfolgt ist. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht; sie benötigen eine Mehrheit von zwei Dritteln der Hochschullehrenden.

§ 22
Geschäftsführendes Direktorat

- (1) Ein Institut wird von einem*einer geschäftsführenden Direktor*in geleitet.
- (2) Der*die geschäftsführende Direktor*in und ein*e oder mehrere Stellvertreter*innen werden gemäß § 26 Absatz 4 der Grundordnung von der kollegialen Leitung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. April bzw. 1. Oktober.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) In der Amtszeit eines geschäftsführenden Direktors*einer geschäftsführenden Direktorin sollte in der Regel kein Forschungssemester liegen. In Ausnahmefällen übernimmt ein*e Stellvertreter*in einvernehmlich mit der kollegialen Leitung die Geschäfte. In diesem Fall wird, falls es keine weitere Stellvertretung gibt, eine weitere Stellvertretung nachgewählt.
- (5) In Abwesenheit des geschäftsführenden Direktors*der geschäftsführenden Direktorin nimmt ein*e Stellvertreter*in die Geschäfte wahr. Geschäftsführende Direktor*innen haben bei einer über drei Werktagen hinausgehenden Abwesenheit der Fakultätsleitung die Regelung ihrer Vertretung anzuzeigen.
- (6) Der*die geschäftsführende Direktor*in hat ausschließlich folgende Aufgaben: Er*sie
 1. vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Greifswald,
 2. erfüllt die Aufgaben der laufenden Verwaltung des Instituts,
 3. leitet die Sitzungen der kollegialen Leitung,
 4. führt die Beschlüsse der kollegialen Leitung aus,
 5. setzt sich aktiv für die Förderung aller Wissenschaftsbereiche und die Belange aller Mitglieder und Studierenden des Institutes ein.
- (7) Der*Die geschäftsführende Direktor*in ist den Mitgliedern der kollegialen Leitung auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (8) Der*Die geschäftsführende Direktor*in ist der*die Fachrichtungssprecher*in im Sinne von § 8 Absatz 5. Im Falle der Fachrichtung Biologie wird diese Position im Einvernehmen mit den kollegialen Leitungen der Institute nach § 14 Absatz 2 bestimmt.

§ 23
Fakultätswerkstatt

- (1) Zur Unterstützung der experimentellen Arbeitsgruppen unterhält die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät eine Wissenschaftliche Werkstatt. Diese untersteht dem*der Dekan*in.
- (2) Für die Beratung von Grundsatzangelegenheiten der Fakultätswerkstatt wählt der Fakultätsrat eine Werkstattkommission unter Leitung des Dekans*der Dekanin oder des Prodekan*der Prodekanin. Ihr gehören drei Professor*innen und eine Person aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeitenden aus den experimentellen Arbeitsgebieten an.

VI. Habilitationsverfahren

§ 24

Ausführungsbestimmungen zur Habilitationsordnung

Die Ausführungsbestimmungen zur Habilitationsordnung befinden sich in der Anlage und sind Bestandteil dieser Ordnung.

VII. Änderung und Inkrafttreten

§ 25

Änderung der Fakultätsordnung

- (1) Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.
- (2) Sollten sich in den der Fakultätsordnung gegenüber vorrangigen Gesetzen, Satzungen und Ordnungen Änderungen ergeben, muss die Fakultätsordnung entsprechend angepasst werden.

§ 26

Inkrafttreten/Außenkrafttreten

- (1) Diese Fakultätsordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald vom 19.09.2023 außer Kraft.

§ 27

Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Ordnung bestehende Gremien und Funktionsträger*innen gelten als auf der Grundlage dieser Fakultätsordnung gewählt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24.09.2025 und nach Stellungnahme des Senats der Universität Greifswald am 19.11.2025.

Greifswald, den 02.12.2025

**Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Greifswald
Universitätsprofessor Prof. Dr. Matthias Eschrig**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 03.12.2025

Anlage zu § 24 Ausführungsbestimmungen zur Habilitationsordnung

- **§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen**

Abs. 1 c) erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit

- Die erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit ist nachzuweisen durch mindestens 6 peer-reviewed Publikationen in Erst-, Letzt- oder korrespondierender Autor*innenschaft.

Abs. 1 d) Lehre

- Im Rahmen der nachzuweisenden Lehrtätigkeit sind mindestens 6 SWS zu erbringen, von denen mindestens 2 SWS als in der Regel zusammenhängende Vorlesung erbracht werden müssen. Die anrechnungsfähige Lehrtätigkeit muss innerhalb der letzten 6 Jahre vor Einreichung des Habilitationsgesuchs erbracht worden sein. Die Lehre ist im Regelfall an der Universität Greifswald zu erbringen, über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

- **§ 5 - Präsentation eines Habilitationsvorhabens**

- Dem offiziellen Antrag auf Eröffnung eines Habilitationsverfahren ist eine Stellungnahme der jeweiligen Fachrichtung, bzw. des jeweiligen Instituts beizulegen. Aus dieser muss hervorgehen, ob das Institut/die Fachrichtung die Eröffnung des Habilitationsverfahren unterstützt. Dabei muss ausgeführt sein, inwieweit die Lehrverpflichtungen in dem Fach, in dem die Habilitation beantragt wird, aus Sicht des Instituts/der Fachrichtung erfüllt sind und inwieweit die wissenschaftlichen Leistungen bezogen auf das entsprechende Fach eine Einreichung der Habilitation rechtfertigen. Die Details der Vorabprüfung (z. B. im Rahmen eines Vortrags am Institut) legen die jeweiligen Einrichtungen fest.

- **§ 8 – Habilitationsschrift**

Abs. 2 (kumulative Habilitationsschrift)

- Wie aus der Habilitationsordnung § 8 ersichtlich, müssen alle Artikel zu einem übergeordneten Habilitationsthema zuordenbar sein. Der beigefügte Rahmentext muss in die Thematik einführen und die Ergebnisse der in die Habilitationsschrift aufgenommenen Publikationen zusammenhängend darlegen. Dieser sollte in der Regel zwischen 20 und 60 Seiten liegen. Die in die Habilitationsschrift aufgenommenen Publikationen müssen bereits in international anerkannten und peer-reviewed Zeitschriften veröffentlicht oder angenommen sein. Erforderlich sind mindestens 6 peer-reviewed Publikationen in Erst-, Letzt- oder korrespondierender Autor*innenschaft. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, wenn ein durch die *Author Contributions* in der Publikation nachgewiesener und durch das jeweilige Fach bestätigter maßgeblicher Anteil an der Publikation vorliegt. Bei Abweichungen muss die in den Ausführungsbestimmungen zum § 5 geforderte Stellungnahme der jeweiligen Fachrichtung bzw. des jeweiligen Instituts darlegen, inwieweit die wissenschaftliche Leistung eine Habilitation rechtfertigt. Bei mehreren Autor*innen oder alphabetisch gelisteten Autor*innenschaften ist der Anteil des Habilitanden*der Habilitandin klar herauszuarbeiten und gesondert zu erklären. Über diese Mindestanforderung hinaus können auch Buchkapitel in die Habilitationsschrift aufgenommen werden. Publikationen, die bereits in die Promotion eingegangen sind, dürfen nicht Bestandteil der Habilitationsschrift sein. Auf Antrag können mit Zustimmung des*der fachlich zuständigen Professors*Professorin, zusätzlich zu den o. g. Publikationen auch Zeitschriften-, Konferenz- oder Buchbeiträge im Rahmen der Mindestanforderungen anerkannt werden, wenn diese einen Peer-Review-Prozess durchlaufen haben. Der begründete Antrag ist beim Dekanat einzureichen.

- Eine kumulative Habilitation ist in gebundener Form im DIN A4 Seitenformat vorzulegen, sie besteht aus folgenden Teilen:
 - Deckblatt mit Rückseite
 - Inhaltsverzeichnis
 - gegebenenfalls Abkürzungsverzeichnis
 - Einleitung (diese soll sich auf die Gesamtheit der Manuskripte beziehen und die übergreifende Fragestellung der Habilitationsarbeit erläutern); Übersicht der Manuskripte mit Darstellung des eigenen Anteils an den einzelnen Publikationen
 - Diskussion (diese abschließende Diskussion bezieht sich auf die Gesamtheit aller Manuskripte und soll die in den einzelnen Manuskripten dargestellten Einzelergebnisse in den Gesamtzusammenhang der übergeordneten Fragestellung bringen und es soll dargelegt werden, wie die Ergebnisse in ihrer Gesamtheit zur Beantwortung der Fragestellung beitragen und wie sie sich in den aktuellen Kenntnisstand zum Thema einfügen)
 - Zusammenfassung (bezieht sich auf die übergreifende Fragestellung, die Gesamtheit der Ergebnisse und deren Beitrag/Bedeutung für die Beantwortung der Fragestellung)
 - Manuskripte
 - Literaturverzeichnis zu den Zitaten der Einleitung und der Diskussion
 - Eigenständigkeitserklärung (siehe Vordruck)
 - tabellarischer Lebenslauf (inkl. Liste der Veröffentlichungen)
 - evtl. Danksagung
 - als Anhang evtl. weitere, in den Manuskripten nicht dokumentierte Originaldaten oder Methoden
- **§ 9 - Bewertung der Habilitationsschrift**
 - Es werden zwei externe Gutachten von Universitätsprofessor*innen eingeholt, die nicht der Universität Greifswald angehören.
 - Als Frist für die Gutachten sollen 6-8 Wochen vorgegeben werden. In begründeten Fällen kann etwas anderes vereinbart werden.
- **§ 10 - Vortrag mit Diskussion (Kolloquium)**

Abs. 4

 - In begründeten Fällen können auf Antrag die mündlichen Habilitationsleistungen auch als Videokonferenz mit hochschulöffentlicher Übertragung stattfinden.